

Richtlinie der Stadt Leipzig zur Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII und SächsKitaG (Stand: 29.06.2012)

0 Vorbemerkung

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII sind Leistungen der Jugendhilfe.

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung, Abteilung Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen nimmt die Fachaufsicht für diesen Leistungsbereich wahr. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch den Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ) ausgeübt. Die Ausführung des Tagespflegeangebots, organisatorische Führung, Begleitung und Vermittlung der Tagespflegepersonen wird sowohl durch den VKKJ als auch durch freie Träger der Jugendhilfe wahrgenommen. Dazu hat das Amt für Jugend, Familie und Bildung entsprechende Leistungsvereinbarungen mit dem VKKJ und den freien Trägern getroffen.

1 Begriffsbestimmung

Gemäß § 2 Abs. 6 SächsKitaG unterstützt und ergänzt Kindertagespflege als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie kann gemäß § 1 Abs. 6 SächsKitaG im Haushalt der Tagespflegeperson, der Erziehungsberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.

Kindertagespflege kann unterschiedliche Betreuungszeiten umfassen, z. B. auch abends oder nachts, in der Regel jedoch keine Betreuung rund um die Uhr über Tag und Nacht.

Kindertagespflege ist eine Leistung, die vorrangig für Kinder in den ersten Lebensjahren geeignet ist (9. Lebenswoche - 3 Jahre). Bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter wird Kindertagespflege i.d.R. dann geleistet, wenn Betreuungsangebote in einer Kindertageseinrichtung nicht in gleicher Weise förderlich sind oder der benötigte Betreuungsumfang nicht gewährleistet werden kann. Tagespflege ist maximal bis zur Vollendung der vierten Klasse vorgesehen (SächsKitaG § 3 Abs. 2).

Kindertagespflege wird nicht angewendet bei einem Bedarf an erzieherischer Hilfe, der sich an die Eltern richtet, da die Arbeit mit den Eltern bei Kindertagespflege nicht im Vordergrund steht. Sie kann aber eine begleitende Maßnahme im Interesse von Kindeswohl sein.

2 Rechtsgrundlagen

Jede Form von Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den bundesrechtlichen Vorgaben nach §§ 22 ff und § 43 SGB VIII. Darüber hinaus gelten im Rahmen des SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG) § 8a -

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 72a – Persönliche Eignung und § 90 – Pauschalierte Kostenbeteiligung.

Der Freistaat Sachsen hat die Kindertagespflege im SächsKitaG § 1-4, 7, 8, 15, 17, 18, 21 sowie im Landesjugendhilfegesetz (LJHG) § 23 – 26 in Bezugnahme auf das SGB VIII umfassend landesrechtlich geregelt.

3 Angebotsformen

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von gleichzeitig maximal fünf fremden Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson und kann nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumen ausgeübt werden. Eine Betreuung im Haushalt der Eltern ist ebenfalls möglich.

Soll Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen, so ist die Notwendigkeit zu prüfen.

4 Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

Die Eltern entscheiden eigenverantwortlich, ob sie die Tagespflegeperson für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes für geeignet halten. Sie schließen mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab.

Für jedes Kind ist ein eigener privatrechtlicher Betreuungsvertrag notwendig. Handelt es sich um eine öffentlich geförderte Kindertagespflege, dann muss zusätzlich zum Vertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern eine vertragliche Regelung getroffen werden. Dies sind

- die Grundsatzvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Bildung und der Tagespflegepersonen des VKKJ oder
- die Kooperationsvereinbarung zwischen dem freien Träger und der Tagespflegeperson des Trägers

5 Kindeswohlgefährdung

Gem. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SächsKitaG hat die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Träger der Kindertagespflege bei Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung an einem Kind den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) umgehend in Kenntnis zu setzen. Für Tagespflegepersonen ohne Träger erfolgt die Abstimmung direkt mit dem VKKJ. Durch die Tagespflegeperson ist eine ausführliche Dokumentation zu führen.

6 Beratung

Auf Beratungsleistungen haben Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen in jedem Fall, auch im Falle einer ausschließlich privat finanzierten Kindertagespflege, einen Rechtsanspruch.

7 Ersatzbetreuung / Vertretung

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Bildung und dem jeweiligen freien Träger rechtzeitig durch den Träger eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zustellen.

8 Verfahren im Rahmen der Bedarfsplanung

Gem. § 8 SächsKitaG sind die Kindertagespflegeplätze in den Bedarfsplan aufzunehmen. Der Bedarfsplan wird jährlich durch den Stadtrat beschlossen.

Die Antragstellung auf Aufnahme in den Bedarfsplan erfolgt im Amt für Jugend, Familie und Bildung, Abteilung Planung und Fachaufsicht durch die Tagespflegeperson. Mit der Bestätigung durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung erhalten die Tagespflegepersonen ein Zertifikat über die Platzanzahl lt. Bedarfsplan und der Träger eine Information über die Anzahl der für das betreffende Haushaltsjahr zertifizierten Plätze bei der Tagespflegeperson. Das Zertifikat ist personengebunden und Voraussetzung für die Finanzierung der zertifizierten Plätze aus öffentlichen Haushaltsmitteln.

Bei einem Wechsel der Tagespflegeperson zu einem anderen Träger wird das Zertifikat und die Anzahl der Plätze übertragen und reduziert das Platzkontingent des abgebenden Trägers.

Bei Widerruf, Aufhebung oder keiner Neuerteilung der Pflegeerlaubnis bleiben diese Plätze beim Amt für Jugend, Familie und Bildung bis zum Abschluss des Verfahrens. Beendet die Tagespflegeperson die Tätigkeit oder läuft die Erlaubnis zur Kindertagespflege ohne Verlängerungsantrag aus, verbleiben die zertifizierten Plätze beim Träger und können durch diesen weiter vergeben werden.

Bei einer Erhöhung der Platzzahl des Trägers im Rahmen der Bedarfsplanung können durch diesen neue Tagespflegepersonen aufgenommen werden. Die Zertifizierung erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung, Abteilung Planung und Fachaufsicht.

9 Anforderung an die Tagespflegeperson und Kindertagespflege-stelle

9.1 Eignung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeperson und die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten müssen auch unter Berücksichtigung der die Räumlichkeiten umgebenden Örtlichkeiten (Lage, Außengelände etc.) nach § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet sein, die Entwicklung der Kinder zu fördern und Sicherheit zu vermitteln. Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson ist erst nach Abschluss einer Eignungsprüfung möglich. Ebenso kann die Finanzierung der durch Eltern selbst gesuchten Kindertagespflegepersonen erst nach abgeschlossener Prüfung und bei positivem Ergebnis erfolgen.

Die Eignungsprüfung wird nach folgenden Kriterien durchgeführt:

- Volljährigkeit des Antragstellers
- Interesse und Freude an der Arbeit mit Kindern, Beachtung kindlicher Bedürfnisse
- offenes, kooperatives Verhalten und Achtung gegenüber den Personensorgeberechtigten und allen Behörden und Institutionen, mit denen zusammengearbeitet wird
- Konfliktfähigkeit / konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Zuverlässigkeit und Flexibilität in der Ausgestaltung des Angebots
- gute kognitive und sprachliche Fähigkeiten
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Sprachzertifikat mindestens Deutsch B1) bei Tagespflegepersonen mit Migrationshintergrund, Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken zu können
- geregelter Aufenthaltsstatus
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Beratung und Qualifikation
- allgemein geordnete Lebenssituation
- gesicherte, klare Einkommenssituation
- Unterstützung durch die eigene Familie
- Fähigkeit zur Organisation des Tagesablaufes
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung
- Einhaltung des Rauchverbotes gemäß § 7 Abs. 4 SächsKitaG
- Gewährleistung der Sicherung der Kontinuität des Betreuungsangebotes
- Fortbildungsbereitschaft sowie Nutzung von Fachzeitschriften und -büchern

Von den Kindertagespflegepersonen sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Zertifikat der Grundqualifikation (30 Stunden nach dem DJI - Curriculum) oder abgeschlossenes „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“ gemäß § 3 SächsQualiVO
- tabellarischer Lebenslauf
- aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Formblatt beim Träger zur Beantragung beim Bürgeramt); aktuelles Lehrgangszertifikat in Erster Hilfe für Kindernotfälle; ein Gesundheitszeugnis – vom Hausarzt -, das die psychische und physische Gesundheit bescheinigt; Nachweis über die erfolgte Erstbelehrung i. R. §§ 42-43 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - vom Gesundheitsamt - → Alle Unterlagen dürfen bei Beginn nicht älter als 6 Monate sein und müssen alle 2 Jahre erneut eingereicht werden.
- Registrierungsnachweis des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes bzw. Nachweis über die Belehrung im Sinne §43 IfSG bei Abgabe von selbstgekochten Speisen
- innerhalb von 3 Jahren in der Tätigkeit den Nachweis über den Abschluss zum „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“ nach SächsQualiVO
- Pädagogisches Konzept für die Tätigkeit als Tagespflegeperson mit folgenden Bestandteilen:
 - Öffnungszeiten
 - Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle wie z. B. Anzahl und Verwendung der Räume, Verwendung von Spiel- und Angebotsmaterialien, Außengelände u.a.
 - Vertretungsregelung
 - Pädagogische Grundsätze

- Eingewöhnung
 - Gesundheit und Ernährung
 - Exemplarischer Tagesablauf
 - Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
 - ggf. Aussagen zur Qualitätssicherung wie Nutzung von Messinstrumenten zur Qualitätsentwicklung
- Schriftliche Zustimmung des Vermieters

Tagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden.

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt durch eine Belehrung im Sinne der §§ 42-43 des Infektionsschutzgesetzes. Die Erstbelehrung führt das Gesundheitsamt durch. Die alle 2 Jahre erforderliche Wiederholungsbelehrung wird vom Träger der Tagespflegeperson durchgeführt. Die Schulung des Trägers erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Entstehen bei dem Träger der Tagespflegeperson Zweifel an deren fachlicher Eignung, sind diese unverzüglich dem VKKJ anzuzeigen und gemeinsame Maßnahmen abzustimmen.

Die Tagespflegeperson muss den zu betreuenden Kindern in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

9.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis)

Wer Kinder außerhalb des Elternhauses, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, bedarf einer **Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII**. Diese Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann auf 5 Jahre befristet werden. Auch im Vertretungsfall dürfen nur bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII kann im Einzelfall die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Jede Person ist auf der Grundlage des von ihr gestellten Antrages entsprechend ihrer individuellen, persönlichen und räumlichen Situation zu betrachten.

9.3 Bildungsplan und pädagogische Konzeption

Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen nach dem SGB VIII und SächsKitaG. Dazu kennt sie die an ihre Tätigkeit gerichteten gesetzlichen Forderungen. Der sächsische Bildungsplan ist gemäß § 2 Abs. 2 SächsKitaG Grundlage ihrer Arbeit. Vor Beginn der Tätigkeit legt die Tagespflegeperson ein pädagogisches Konzept vor, das der stetigen Weiterentwicklung unterliegt. Das Konzept ist mindestens alle 3, spätestens nach 5 Jahren zu überarbeiten.

9.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist u. a. ein in

sich abgeschlossener Betreuungsbereich, z. B. Wohnung/ Haushalt ohne Durchgang für Dritte, und das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten, d. h.

- genügend Bewegungsraum und Spielmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten
- in den Räumen muss eine kindgerechte Raumtemperatur von mindestens 20 ° C gewährleistet sein und der Fußboden soll so ausgestattet sein, dass sich Kleinkinder auf dem Boden betätigen können. Zur Prüfbarkeit ist ein Thermometer in entsprechender Höhe anzubringen.
- separate Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten
- anregungsreiche altersentsprechende Einrichtung und Ausstattung
- ausreichend geeignete sowie altersgerechte Schlafmöglichkeiten; keine Etagen- oder Hochbetten
- Unfallquellen sind auszuschließen:
 - Steckdosensicherungen sind anzubringen
 - eine Herdsicherung ist anzubringen
 - Glastüren sind zu sichern
 - Treppengitter sind anzubringen
 - Reinigungsmittel und Medikamente sind zu verschließen und für Kinder unerreichbar aufzubewahren
 - Zimmerpflanzen sind auf Giftigkeit zu prüfen und ggf. zu entfernen
 - Fenster und Balkontüren sind zu sichern z.B. durch Fensterwirbel mit Schloss
- angemessene Sauberkeit und Sicherheit
- Wickelkommode mit 20 cm hoher Aufkantung
- altersgerechtes Spielzeug; eigenes Spielzeug kann mitgebracht werden
- Rauchverbot in den für den Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten gem. § 7 Abs. 4 SächsKitaG → Auch beim Aufenthalt im Freien darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden. Verweis auf die Vorbildfunktion der TPP
- Rauchwarnmelder in den von Kindern genutzten Räumen werden empfohlen
- Beachtung der Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts
- telefonische Erreichbarkeit der Tagespflegestelle
- Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material

Die Anwesenheit fremder Personen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um die pädagogischen Abläufe garantieren zu können.

Evtl. vorhandene Haustiere, mit denen Kinder in Kontakt kommen, müssen veterinärmedizinisch versorgt sein.

Soll die Betreuung des Kindes/der Kinder im Haushalt der Eltern stattfinden, erfolgt keine Prüfung des Betreuungsortes.

9.4.1 Zusätzliche Anforderungen bei der Anmietung von Räumen

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung gelten folgende Prämissen:

Die Genehmigungsfähigkeit muss für jede Tagespflegeperson einzeln gegeben sein, insbesondere wenn in einem Miet- oder Eigentumsobjekt mehrere Tagespflegestellen angeboten werden sollen. Das Betreuungsverhältnis muss eindeutig und ausschließlich auf die konkrete Tagespflegeperson abgestellt sein. Eine überschneidende Betreuung ist nicht zulässig.

Für die Praxis bedeutet das:

- Es sind nur Räumlichkeiten im Erdgeschossbereich bzw. Hochpaterre anzumieten, um kurze Wege ins Freie zu gewährleisten. Es ist von mindestens 2 Räumen, einem Schlaf- und Spielzimmer, auszugehen.
- Im Sanitärbereich muss die Selbständigkeit der Kinder gewährleistet und ausreichend Bewegungsmöglichkeit für alle Kinder gegeben sein.
- Der Küchenbereich muss so gesichert sein, dass Unfallquellen ausgeschlossen werden können.
- Es muss Möglichkeiten geben, dass Gespräche mit und zwischen den Eltern geführt werden können, z.B. separater Raum oder Kommunikationsecke
- Auf ausreichend Tageslicht in den Aufenthaltsräumen ist zu achten.
- Angrenzende Parks und Spielplätze bzw. Freispielflächen für Aktivitäten im Freien müssen für die Kinder geeignet und erreichbar sein (kurze Wege).
- Ein eingezäunter Hofbereich ohne Einfahrtmöglichkeit von Kraftfahrzeugen sollte vorhanden sein.
- Bei der Nutzung von Außenspielbereichen und Freiflächen darf von der Örtlichkeit keine Gefahr ausgehen. In allen Aufenthaltsbereichen der Kinder müssen die Sicherheitsbestimmungen der UKS zur Anwendung kommen.
- Alle Räume sind in Umsetzung der „Empfehlungen zu Einrichtungen der Kindertagespflege“ der AG der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) beim Deutschen Städtetag mit Rauchwarnmeldern auszustatten.
- Die Haltung von Hunden und Katzen u. a. sich frei in der Tagespflegestelle bewegendes Tiere wird ausgeschlossen.
- Kinderwagenabstellmöglichkeiten sind zu sichern.
- Möglichkeiten der Schmutzwäschelagerung müssen gegeben sein.

Es wird empfohlen folgendes im Vorfeld abzuklären:

- Ist der Vermieter mit der geplanten Nutzung einverstanden? Dabei ist das Einholen einer schriftlichen Zustimmung des Vermieters notwendig.
- Ist eine Hausratversicherung abzuschließen?
- Sind steuerliche Aspekte zu berücksichtigen?

Laut Gewerbeordnung § 6 muss für Kinderbetreuung kein Gewerbe angemeldet werden. Sollen Gewerberäume für Kindertagespflege genutzt werden, muss dieser als Wohnraum zugelassen sein.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Wohnsitzgemeinde. Werden Räume zur Nutzung als Kindertagespflegestelle in Leipzig von nicht in Leipzig Wohnenden angemietet, sind nur die Räumlichkeiten durch den VKKJ zu prüfen, die Pflegeerlaubnis erteilt die Wohnsitzgemeinde.

10 Qualitätssicherung und –entwicklung

10.1 Qualifikation/ Fortbildung und fachliche Begleitung

Für die fachliche Eignung der Tagespflegeperson gilt § 3 SächsQualiVO in der je-

weils gültigen Fassung.

Bei Besonderheiten des Kindes, beispielsweise von Behinderungen, muss die Kindertagespflegeperson diesen spezifischen Anforderungen gewachsen sein. Für die Betreuung von behinderten Kindern in Integration hat die Tagespflegeperson über eine Ausbildung als HeilpädagogIn oder über eine Heilpädagogische Zusatzqualifikation zu verfügen, um die entsprechende Förderung des Kindes gewährleisten zu können.

In Leipzig findet folgendes Bausteinsystem der Fortbildung und Beratung Anwendung:

- Erstberatung
- Grundqualifikation (30 Stunden)
- Qualifizierung nach dem „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Jährliche fachliche Fortbildung gemäß § 6 SächsQualiVO
- Individuelle bzw. fallspezifische Beratung
- Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

Erstberatung

In der Erstberatung erhalten die Interessenten folgende Informationen:

- die wichtigsten Merkmale von Kindertagespflege
- die Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung
- persönliche Voraussetzungen als Tagespflegeperson
- die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen
- räumliche Anforderungen
- Aufklärung über das Verfahren zur Bedarfsplanung
- das weitere Vorgehen z. B. Kursvermittlung

Die Interessenten werden in der Beratung angeregt, eigene Motive und Erwartungen zu reflektieren. Nach dieser Beratung entscheiden sie, ob sie sich für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachhaltig interessieren und aus ihrer eigenen Sicht eignen.

Grundqualifikation

Dieser Kurs ist Grundlage, um mit der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beginnen zu können. Hier werden Kenntnisse über die Rahmenbedingungen der Tagespflege sowie Kenntnisse über den Förderauftrag zur Bildung und Erziehung vermittelt.

Qualifizierung nach dem „Curriculum des DJI zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“

Dieser Kurs wird von verschiedenen Anbietern durchgeführt.

Sein erfolgreicher Abschluss sowie die Erlaubnis zur Kindertagespflege sind Grundlage für die dauerhafte Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen haben gem. § 3 SächsQualiVO innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit den Kurs zu absolvieren.

Jährliche fachliche Fortbildung nach SächsQualiVO

Jede Kindertagespflegeperson hat gem. § 6 SächsQualiVO mindestens 20 Stunden Fortbildung im Jahr nachzuweisen.

Individuelle bzw. fallspezifische Beratung

Vor und nach Beginn der Kindertagespflege kann bei Bedarf Beratung in Anspruch genommen werden. Diese erfolgt als Einzelberatung für die Kindertagespflegeperson oder unter Einbeziehung der Eltern. Hierbei werden strittige Fragen, z. B. zur Erziehung, Ernährung, Hygiene, dem Umgang miteinander, geklärt und Vereinbarungen getroffen. Über weitergehende Hilfemöglichkeiten wie z.B. Beratungsstellen wird informiert.

Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

Die FachberaterInnen der Träger organisieren einen Austausch der Kindertagespflegepersonen in eigener Trägerschaft. Sie initiieren diesen und regen weitere Kooperationsformen an, so dass diese in Selbstorganisation fortbestehen können.

Für die Durchführung der Erstberatung, der individuellen Beratung und für die Anregung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen ist eine pädagogische Ausbildung und Beratungs- und Sachkompetenz der Person erforderlich, die beim jeweiligen Träger diese Aufgabe wahrnimmt. Zur Sicherung der Ansprechbarkeit wird eine feste Ansprechzeit angeboten. Außerhalb dieser Zeiten kann individuell vereinbarte Beratung auch vor Ort stattfinden.

Die Beratung sichert in allen Phasen folgende Grundsätze:

- Annahme und Wertschätzung der Interessenten, Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Einhaltung des Datenschutzes
- fachkompetenter Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen.

10.2 Anforderungen an die Auswahl und Vermittlung von Tagespflegepersonen

Sofern die Eltern keine Kindertagespflegeperson selbst ausgewählt haben und eine Vermittlung durch einen Träger erfolgen soll, gelten für die Auswahl folgende Anhaltspunkte:

- Die Lage der Kindertagespflegestelle soll den Vorstellungen der Eltern entsprechen, z. B. Wohnortnähe oder Nähe der Arbeitsstelle.
- Die Zusammensetzung und Größe der Kindergruppe soll so gestaltet sein, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder ausreichend Beachtung finden können und ein Lernen der Kinder voneinander möglich ist.
- Der Erziehungsstil der Kindertagespflegeperson muss mit den Vorstellungen der Eltern abgeglichen werden. Die Beziehung zwischen beiden soll so gestaltet sein, dass gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz bestehen.
- Die Kinder sollen in einer behutsamen Eingewöhnung langsam Bindungen aufbauen können. Mutter oder Vater sollen möglichst so lange mit in der Kindertagespflegestelle bleiben, bis das Kind die Tagespflegeperson annimmt.

Die Träger nehmen die geprüfte Kindertagespflegeperson in eine Vermittlungskartei auf. Diese enthält für jede Kindertagespflegeperson die zur Vermittlung notwendigen Informationen; neben den Personalien und der Adresse sind dies insbesondere Bedingungen, die für Eltern sehr wichtig sind wie z. B. Haustiere, bereits betreute Ta-

geskinder und andere anwesende Personen, spezifische religiöse Vorstellungen/ ein bestimmter Kulturkreis. Sie bieten den suchenden Eltern eine aus ihrer Sicht passende Kindertagespflegeperson an.

Es werden keine Tagespflegepersonen vermittelt, die von den Eltern zusätzlich ein „privates“ Betreuungsgeld für Miet- und Betriebskosten (Müll, Heizung, Wasser, Abwasser etc.) erheben.

Wenn Eltern nach der Kontaktaufnahme Bedenken zu der ihnen vermittelten Kindertagespflegestelle haben, soll nach anderen Alternativen gesucht werden. Die Eltern werden von Beginn an dahingehend beraten.

11 Versicherung

Kinder, die durch Tagespflegepersonen betreut werden, stehen kraft Gesetz ab Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson im Rahmen der öffentlichen Förderung (§ 23 SGB VIII) bzw. der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Tagespflegeperson und auf dem Weg von der Wohnung des Kindes zur Kindertagespflegestelle und zurück. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen mit Sitz in Meißen.

Ein (Haftpflicht-)Versicherungsschutz für Tagespflegepersonen besteht in der Regel nicht.

Zur Absicherung der Tagespflegeperson in Ausübung ihrer Berufstätigkeit wird hier der Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung empfohlen, sofern der Träger der Tagespflegeperson keine Versicherung anbietet. Eine solche Versicherung tritt dann in den Fällen ein, in denen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden an dem zu betreuenden Kind oder durch das Kind bei einem Dritten verursacht wird.

Für Tagespflegepersonen, die beim VKKJ – Eigenbetrieb der Stadt Leipzig - angebunden sind, besteht Versicherungsschutz über die Stadt Leipzig.

Für den Unfallversicherungsschutz der Tagespflegeperson ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses ausschlaggebend. Betreut die Tagespflegeperson Kinder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, besteht für die Tagespflegeperson gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflichtversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), bei dem sich die Tagespflegeperson innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit anmelden muss.

12 Finanzierung

Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine monatliche laufende Geldleistung gemäß dem jeweils gültigem Stadtratsbeschluss der Stadt Leipzig. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in gleicher Höhe des Elternbeitrages in einer Kindertageseinrichtung entsprechend dem jeweils geltenden Stadtratsbeschluss der Stadt Leipzig. Es besteht - wie in der Kindertageseinrichtung - auch hier die Möglichkeit der Absen-

kung und Ermäßigung des Elternbeitrages auf Antrag der Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII.

Der jeweilige Träger hat die Tagespflegeperson auf die Mitwirkungspflichten gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Deutschen Rentenversicherung sowie einer Krankenversicherung hinzuweisen.

13 Datenerhebung

Es erfolgt unter Verwendung des Erfassungsbogens eine monatliche Meldung der Träger von Kindertagespflege

- zur Anzahl der Kinder in Kindertagespflege insgesamt
 - nach Wochenbetreuungsstunden und
 - Altersgruppen (0-3 und 3-Schuleintritt) gegliedert
- an das Amt für Jugend, Familie und Bildung, Abt. Planung und Fachaufsicht.

14 Anträge für besondere Situationen

Für die Beantragung von Leistungen, die nicht regelhaft erbracht werden, stehen folgende Formulare den Trägern von Kindertagespflege zur Nutzung zur Verfügung:

- Antrag zur Aufnahme eines Kindes aus dem Leipziger Umland in einer Tagespflegestelle der Stadt Leipzig
- Antrag auf Zusatzbetreuung
- Antrag auf Betreuung in Tagespflege für ein Kind über 3 Jahre

Die Anträge sind durch die Eltern über den Tagespflegeträger an das Amt für Jugend, Familie und Bildung, Abteilung Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen, zu stellen.